



Faktenblatt 1

2. September 2008

Pärke von nationaler Bedeutung: Kriterien für die Beurteilung

Der Bund fördert Pärke von nationaler Bedeutung gestützt auf die Teilrevision vom 6. Oktober 2006 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie auf die Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36). Das NHG gibt dem Bund zu den Förderungsinstrumenten u.a. die Kompetenzen, Parklabel zu verleihen, Finanzhilfen für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung von Pärken auf der Basis von Programmvereinbarungen zu entrichten sowie Richtlinien für die Anforderungen an Pärke und die Verleihung des Parklabels zu erlassen.

1. Ziele der Pärke von nationaler Bedeutung

Oberstes Ziel von Pärken von nationaler Bedeutung ist die Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft. In Nationalpärken und Naturerlebnispärken ist der Schutz von Natur und Landschaft stärker in den Vordergrund gestellt als in Regionalen Naturpärken. Naturerlebnispärke kann man sich als Nationalpärke im „Kleinformat“ in unmittelbarer Nähe von Städten und Agglomerationen vorstellen.

Ziele Nationalpärke

- Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone
- Naturnahe Bewirtschaftung der Kulturlandschaft in der Umgebungszone zum Schutz der Kernzone vor nachteiligen Einflüssen
- Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Umgebungszone
- Sensibilisierung und Umweltbildung
- Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
- Forschung

Ziele Regionale Naturpärke

- Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft
- Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft
- Sensibilisierung und Umweltbildung
- Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
- Forschung (optional)

Ziele Naturerlebnispärke

- Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone
- Ermöglichen von Naturerlebnissen in der Umgebungszone und Sicherstellen der Pufferfunktion für die Kernzone
- Sensibilisierung und Umweltbildung
- Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
- Forschung (optional)

Ziele UNESCO Biosphärenreservate

- Dieselben Ziele wie für Regionale Naturpärke, Forschung obligatorisch

2. Anforderungen an einen Park von nationaler Bedeutung

Allgemeine Anforderungen	
Hohe Natur- und Landschaftswerte	Die Gebiete der künftigen Pärke zeichnen sich aus: <ul style="list-style-type: none">• durch hohe Natur- und Landschaftswerte und• durch einen geringen Grad an Beeinträchtigungen der Lebensräume von einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen (PäV, Art. 15). Zur Beurteilung dieses Aspektes hat das BAFU ein standardisiertes Vorgehen entwickelt.
Langfristige Sicherstellung:	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung seitens der Bevölkerung, der Behörden und lokaler Interessengruppen• Vertretung der Gemeinden und der regionalen Interessengruppen in der Parkträgerschaft• Finanzielles Engagement der Gemeinden, des Kantons und von Dritten• Professionelle Organisation der Parkträgerschaft• Wirtschaftliche Glaubwürdigkeit des Projekts und des Betriebs• Nachweis der räumlichen Sicherung• Vernetzte Arbeit bezüglich weiterer Projekte und mit andern Pärken auf nationaler und internationaler Ebene
Parktätigkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Einhaltung der Zielvorgaben nach Parktyp: Die Parkgebiete verfügen über einen definierten Tätigkeitsrahmen, in welchem sie ihre eigenen Ziele festzulegen haben.• Zweckmässigkeit der Massnahmen: Die geplanten Massnahmen sollen die Erreichung der Ziele ermöglichen.• Gewährleistung der Ergebniskontrolle: Die Planungsstruktur soll es dem Park ermöglichen, anhand von Indikatoren zu prüfen, ob er seine Ziele erreicht hat.

Parkspezifische Anforderungen	
Flächen und Zonierung:	Die Fläche eines Parkes ist entscheidend und die Einteilung in Kern- und Umgebungszonen je nach Parkkategorie zwingend.
Nationalpark	Die Kernzone eines Nationalparkes muss in den Voralpen und Alpen mindestens 100 km^2 , im Jura und auf der Alpensüdflanke 75 km^2 und im Mittelland 50 km^2 betragen. In den Kernzonen sind gemäss Pärkeverordnung gewisse Aktivitäten zugunsten der freien Entwicklung der Natur ausgeschlossen (z.B. Befahren mit Fahrzeugen, Starten und Landen mit Luftfahrzeugen, Erstellen von neuen Bauten und Anlagen, grossflächige land- und waldwirtschaftliche Nutzungen, Ausüben der Jagd und Fischerei, Sammeln von Gesteinen, Pflanzen, Pilzen etc.). Ausnahmeregelungen sind aus wichtigen Gründen möglich.
Regionaler Naturpark UNESCO Biosphärenreservat	Die Mindestgrösse eines Regionalen Naturparks beträgt 100 km^2 . Eine Zonierung ist nicht verlangt. Die Qualität von Natur und Landschaft soll erhalten und aufgewertet, die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt werden. <i>Spezialfall: Biosphärenreservat</i> Neue Biosphärenreservate müssen vorerst die Anforderungen an einen Regionalen Naturpark erfüllen und dem für diese Anerkennung vorgesehenen Ablaufprozess folgen. Für die zusätzliche Anerkennung durch die UNESCO, welche auf Antrag des Bundesrates erfolgen kann, müssen die folgenden UNESCO-Kriterien erfüllt sein: Zonierung (Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone), biogeografische Repräsentativität, Forschung.
Naturerlebnispark	Ein Naturerlebnispark muss eine Kernzone von mindestens 4 km^2 aufweisen. Nutzungen sind in der Kernzone ähnlich eingeschränkt wie in Nationalpärken. Der Naturerlebnispark ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar und befindet sich in gleicher topographischer Lage im Umkreis von höchstens 20 Kilometern des Kerns einer Agglomeration.

3. Kriterien im Prüfverfahren

In der Vorprüfung werden die Gesuche auf Vollständigkeit und Konsistenz geprüft (siehe Faktenblatt 2), während in der Hauptprüfung die inhaltliche Evaluation der Parkdossiers erfolgt. Dabei wird zwischen Grundlagen- und Leistungskriterien unterschieden. Ein Park muss alle Grundlagenkriterien erfüllen, damit die Anforderungen an einen Park erfüllt sind und damit überhaupt Verhandlungen über eine Programmvereinbarung aufgenommen, Finanzhilfen zugesprochen und das Parklabel verliehen werden können. Erfüllt ein Parkprojekt die Grundlagenkriterien nicht, so wird dies dem gesuchstellenden Kanton mittels anfechtbarer Verfügung mitgeteilt.

Grundlagenkriterien für alle drei Parktypen:

- Perimeter
- Qualität von Natur und Landschaft
- sozioökonomische Situation
- Raumordnung
- Marktsituation und Zielgruppen
- Stärken-, Schwächen- und Potentialanalyse sowie Positionierung
- Parkmanagement
- Planung
- Budget und Finanzierung

Die **Leistungskriterien** dienen der Bemessung des BAFU-Angebots an Finanzhilfen für die Verhandlungen über die Programmvereinbarung.

Alle angebotenen Leistungen werden aufgrund von Umfang und Qualität sowie der Plausibilität, dass sie erfolgreich erbracht werden können, beurteilt. Es wird bewertet, ob die geplanten Massnahmen konsequent auf der Situationsanalyse und der Positionierung des Parks aufbauen, zweckmässig sind und mit ausreichend Ressourcen ausgestattet werden. Auf der Basis der in den Projektblättern skizzierten Planung wird abgeschätzt, ob eine effiziente und effektive Zielerreichung gewährleistet werden kann.